

klimawende.planen

Satzung des Vereins

Präambel

Der Verein ‚klimawende.planen e.V.‘ setzt sich dafür ein, dass die Themen Architektur und Stadtplanung, Baukultur sowie Klima- und Ressourcenschutz integriert betrachtet werden und in diesen Bereichen ein substantieller Beitrag geleistet wird, um das im Pariser Klimaabkommen vereinbarte 1,5 Grad-Ziel zu erreichen.

Ziel des Vereins ist die konsequente Unterstützung der Umsetzung der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG's) in der Planungs-, Bau- und Immobilienbranche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚klimawende.planen‘.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz ‚e.V.‘.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Volks- und Berufsbildung.
 - b. Die Förderung von Lehre, Wissenschaft und Forschung.
 - c. Die Förderung der Berufsbildung im Bereich Planen und Bauen.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt über die Durchführung bzw. Unterstützung von:
 - a. Aufklärungsarbeit zu den Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Planen und Bauen mittels Ausstellungen, Publikationen, Positionspapieren, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit.
 - b. Wissenschaftsbasierten, praxisnahen Inhalten, Strukturen und Methoden für klima- und ressourcenschonende Umbau-, Weiterbau- und Neubaumaßnahmen, inklusive konkreter Experimente und Versuchsprojekte.
 - c. Veranstaltungen, Vorträgen und Workshops oder anderen Angeboten zur Weiter- und Fortbildung.
 - d. Einer Kommunikationsplattform für den fachlichen Austausch.
 - e. Kontakten und Gesprächen mit Entscheidungsträgern in Wirtschaft, Verwaltung und Politik über Umwelt- und Klimaschutz im Bereich des Bauens.
 - f. Vernetzungen mit anderen Vereinen und sonstigen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass:
 - a. Ausgaben, die der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 dienen, erstattet werden können und
 - b. Tätigkeiten i.S.d. § 2, welche den Rahmen der Ehrenamtlichkeit übersteigen, vergütet werden können (i.S.d. § 3, 26a EStG), soweit diese vor Entstehung bzw. Beginn vom Vorstand genehmigt wurden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für seine Arbeit ein Entgelt im Rahmen des §3, 26a EStG bekommen. Höhe und Laufzeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter zu benennen.
2. Der Verein hat Regelmitglieder sowie Fördermitglieder. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft für Personen beschließen, die sich der Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.
3. Lediglich Regelmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Die Mitglieder werden aufgrund eines per E-Mail oder per Post an den Vorstand zu richtenden Beitrittsantrages aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. In besonderen Fällen können diese bei Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
2. Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern bis zum 31. März eines Jahres an den Verein zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf Antrag einer späteren Entrichtung des Beitrages zustimmen. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Beitritts anteilig für den Rest des Jahres zu entrichten.
3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30. Juni ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entrichtung des fälligen Beitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Kündigung per E-Mail oder per Post an den Vorstand, die 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingehen muss. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung wird die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.
4. Es kann beantragt werden, die Entscheidung zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes in der Mitgliederversammlung zu treffen. Dieser Antrag muss beim Vorstand binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich eingereicht werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und auf die Streichung sowie die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung in der Mahnung hingewiesen wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu zwei weitere Beisitzer als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl nur erforderlich, wenn durch das vorzeitige Ausscheiden der Vorstand mit weniger als drei Personen besetzt ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt, die der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – einberuft und leitet. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Die Teilnahme ist auch per Telefon oder über einen Videokonferenzdienst möglich. Beschlüsse können auch in schriftlichem Verfahren bzw. per E-Mail gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand kann Geschäftsführer bestellen, die im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte führen.

7. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.
8. Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritter als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Namen des Vereins erfolgt.
9. Die Haftung des Vorstands für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss die Haftung des Geschäftsführers für leichte Fahrlässigkeit auszuschließen.

§ 9 Kassenführung und Rechnungsprüfer

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Stiftungsbeiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
2. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen, insbesondere des §58 Nr.6 und 7 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002, eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
3. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für eine Periode von zwei Jahren, der alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses prüft und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten hat.
5. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören oder die Funktion des Geschäftsführers haben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge und beschlossene Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g. die Wahl des Rechnungsprüfers.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt und kann auch über einen Videokonferenzdienst online durchgeführt werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen unter Angabe der vom Vorstand zu beschließender Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen auf Beschluss des Vorstandes möglich oder wenn mindestens 30% der

stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung durch schriftlich begründeten Antrag verlangen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung - auch solche, die aus der Mitte der Versammlung gestellt werden - beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählendem Stellvertreter geleitet. Die Versammlung wählt den Protokollführer, der auch ein Nichtmitglied sein kann. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich oder vertreten teilnehmen. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht teilnehmendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich bzw. per E-Mail auf ein anderes Mitglied übertragen. Mitglieder dürfen bei Abstimmungen und Wahlen maximal drei nichtteilnehmende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder müssen unverzüglich von der Satzungsänderung schriftlich bzw. per E-Mail informiert werden.

§ 11 Kuratorium

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vereins kann ein Kuratorium eingerichtet werden. Über die Einrichtung und die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Vorstand.


§ 12 Auflösung

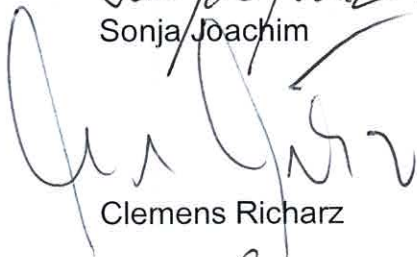
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung fest zu legende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Gleichberechtigung

1. Die Bezeichnungen für Ämter und Funktionen im Verein sind allein aus Gründen der Vereinfachung im männlichen Geschlecht genannt.

München, den 29.07.2021, geändert am 15.09.2021


Sonja Joachim


Clemens Richarz


Britta Clemens


Michaela Ausfelder


Martina Schneider


Roberto Gonzalo


Maren Kohaus